

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn König, Andreas Mrosek, Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/25986 –**

### **Kosten der Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Olympiastützpunkte sowie Bundesstützpunkte bzw. Bundesstützpunkte-Nachwuchs des Deutschen Olympischen Sportbundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die EEG-Umlage dient zur Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt. Nach diesem Gesetz sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, den Strom von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), die ins öffentliche Netz einspeisen, zu einer festgelegten Vergütung abzunehmen. Der Strom wird entweder direkt oder über Direktvermarkter an der Strombörse oder im außerbörslichen Stromhandel verkauft. Diese EEG-Umlage zahlen Stromverbraucher über einen Anteil an ihren Strombezugskosten.

Olympiastützpunkte sind Betreuungs- und Serviceeinrichtungen für Athleten der olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader und Nachwuchskader der Spitzenverbände) und deren verantwortliche Trainer. Ebenso werden die Athleten der paralympischen Disziplinen (A- bis C-Kader des Deutschen Behindertensportverbandes/National Paralympic Committee) und der deaflympischen Disziplinen (A- und B-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes) versorgt.

Die Hauptaufgabe der Olympiastützpunkte (OSP) liegt in der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen komplexen sportmedizinischen, physiotherapeutischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen, sozialen, psychologischen und ernährungswissenschaftlichen Betreuung, insbesondere für die Olympiavorbereitung des TopTeams im täglichen Training bzw. bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände. Hinzu kommt die regionale sportartenübergreifende Koordination und Steuerung der Leistungssportentwicklung in den Schwerpunktsportarten (<https://www.dosb.de/leistungssport/olympiastuetzpunkte>).

An den Bundesstützpunkten-Nachwuchs und an den Bundesstützpunkten wird im täglichen Trainingsprozess die Leistungssportkonzeption des Spitzenverbandes umgesetzt. Sie sind gekennzeichnet durch optimale Rahmenbedingungen, zu betreuende Athleten in leistungsstarken Trainingsgruppen und hochqualifiziertes, hauptamtliches Trainerpersonal. Die Standorte der Bundesstützpunkte-Nachwuchs und Bundesstützpunkte sind in der Regel die Dienstorte

der Bundestrainer und der Trainer am OSP (<https://www.dosb.de/leistungssport/bundesstuetzpunkte>).

Diese Sportstätten generieren tägliche Unterhaltskosten, welche sich aus den unterschiedlichsten Verbrauchsmedien zusammensetzen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördert das Stützpunktsystem (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S). Mit der Trainingsstättenförderung beteiligt sich der Bund pauschal und anteilig an den durch die Bundeskaderathleten verursachten Betriebskosten der Stützpunkte. Die EEG-Umlage ist Teil der Betriebskosten.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Parameter zur Festsetzung der Förderhöhen der Trainingsstättenförderung (TSF) wurden in den letzten Jahren mehrfach angepasst. Unter Zugrundelegung der Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinie Stützpunktsystem – FR S) vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 19. März 2015 (GMBI. 2015, S. 302) – wurde die TSF bis 2018 als Pauschale für bedeutende Trainingsstätten und vor dem Hintergrund des sportartspezifischen Bedarfs an Trainingsstätten gewährt. Die tatsächliche Höhe der Betriebskosten spielte dabei regelmäßig nur eine untergeordnete oder überhaupt keine Rolle.

Mit der Umsetzung des Koalitionsvertrages erfolgt seit 2019 eine stärker am Verursacherprinzip orientierte Festsetzung der Bundeszuwendung in Form der TSF. Mit der TSF beteiligt sich der Bund nunmehr pauschal an den durch die Nutzung durch die Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten verursachten Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. Grundlage der Mittelfestsetzung bilden dabei die von den Trägern der Trainingsstätten erstellten Unterlagen zu den Betriebskosten und den Nutzungsübersichten.

1. Liegen der Bundesregierung Daten vor, welche belegen, wie hoch die Kosten sind, die den Sportstätten durch die EEG-Umlage entstehen (wenn ja, bitte in einer entsprechenden Aufstellung, getrennt nach Bundesland und Sportstätte sowie getrennt nach Jahren, beginnend seit 2015, angeben)?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Umlage im Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten pro Sportstätte (bitte getrennt nach Bundesland und Sportstätte sowie getrennt nach Jahren, beginnend seit 2015, angeben)?
3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Höhe der EEG-Umlage seit 2015 für die Sportstätten entwickelt (bitte in einer Aufstellung getrennt nach Jahr, Bundesland und Sportstätte und Aufführung der Sportstätten getrennt nach energieintensiven Anlagen wie Eisschnelllaufbahnen, Schwimmhallen, Bob- und Rodelbahnen und nicht energieintensiven Anlagen angeben)?

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die prozentuale Zunahme der EEG-Umlage bezüglich der energieintensiven Anlagen pro Jahr im Verhältnis zu der Zunahme der nicht energieintensiven Anlagen (bitte in einer Aufstellung beginnend seit 2015, getrennt nach Bundesland und Sportstätten sowie getrennt nach Jahren angeben)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, erfolgte die Festsetzung der TSF bis 2018 als Pauschale für bedeutende Trainingsstätten weitgehend ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe der Betriebskosten.

In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte eine stärker am Verursacherprinzip orientierte Förderung. Grundlage dieser Förderung bildeten u. a. die eigenständig von den Trägern in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung erstellten Betriebskostenübersichten des Vorvorjahres. Diese Übersichten haben einen geringen Detaillierungsgrad. Angaben zur Höhe der EEG-Umlage liegen daher regelmäßig nicht vor.

4. In welcher Höhe erfolgte die Bundeszuwendung beginnend seit 2015 (bitte getrennt nach Bundesland, Sportstätten und Jahren aufführen)?

Wurden dadurch die Betriebskosten inklusive der EEG-Umlage abgedeckt (wenn nein, bitte aufführen, welche Sportstätte, in welchem Jahr und in welcher Höhe und auflisten bzw. darstellen etwaiger Differenzen)?

Bei der TSF handelt es sich um eine anteilige Mitfinanzierung der Betriebskosten an den Trainingsstätten der Bundesstützpunkte durch den Bund. Eine Vollfinanzierung der Betriebskosten der Trainingsstätten erfolgt nicht.

Informationen zur Höhe der Bundeszuwendung können den beigefügten Übersichten (Anlagen 1 und 2) entnommen werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Bundesmittel in den Jahren bis 2018 je Bundesstützpunkt erfolgte. Eine Aufschlüsselung der Bundesmittel auf einzelne Sportstätten der Bundesstützpunkte ist für diese Jahre nicht möglich.

5. Wie geht die Bundesregierung damit um, dass energieintensive Sportstätten finanziell höher belastet werden als andere?

Der Bund beteiligt sich pauschal an den durch die Sportstättennutzung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten verursachten Betriebskosten. Dabei erfolgt die Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips. Kostenintensive Trainingsstätten erhalten daher bei gleicher Nutzung eine höhere Bundeszuwendung als Trainingsstätten mit geringeren Betriebskosten. Ein Ausgleich, der nicht durch die Bundesnutzung verursachten Betriebskosten, ist mit der TSF nicht vorgesehen und durch die anderen Nutzer zu finanzieren.

6. Wie wirkt sich die Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Januar 2021 auf den Pauschalbetrag insgesamt aus?

Erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages durch die Bundesregierung und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt, und in welcher prozentualen Höhe zu den Gesamtkosten?

Bemessungsgrundlage der pauschalierten Bundesbeteiligung sind die berücksichtigungsfähigen Ist-Betriebskosten und Nutzungszeiten des Vorvorjahres des Bewilligungsjahres jeder einzelnen Trainingsstätte. Die Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Januar 2021 wird daher erst bei der Festsetzung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2023 Berücksichtigung finden.

Eine Aussage zum prozentualen Einfluss der Absenkung der EEG-Umlage auf die Förderbeträge ist nicht möglich, da die Umlage an jeder Trainingsstätte einen anderen Anteil an den berücksichtigungsfähigen Gesamtbetriebskosten ausmacht.

7. Müssen die Stützpunkte, im Falle, dass die Anpassung erst zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr erfolgt, die zu viel erhaltenen Differenzbeträge entsprechend zurückzahlen (wenn ja, bitte aufführen, innerhalb welchen Zeitraums)?

Eine Bewilligung der Bundesmittel erfolgt erst nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Dazu gehören bei der Neuberechnung der TSF auch die Betriebskosten des Vorvorjahres. Eine Anpassung der EEG-Umlage im laufenden Bewilligungszeitraum hat daher keinen Einfluss auf die Bundeszuwendung.